

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Erneuerung Eisenbahnüberführung Amsinckstraße Gleistragplatte, 2. Planänderung“, Bahn-km 2,089 der Strecke 1245 HH-Rothenburgsort - HH Hbf in Hamburg

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg (Planfeststellungsbehörde) vom 12.09.2025, Az. 571pä/018-2024#002 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben als Planfeststellungsbeschluss zur 2. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.03.2006, Az.: 57101 Pap-0651/03.2200, Erneuerung EÜ Amsinckstraße, EÜ Deichtorstraße, EÜ Oberhafenbrücke gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 30.09.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 14.10.2025** im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung sowie die die Zustellung ersetzende öffentliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist zu richten an: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg, E-Mail: Kanzlei-Sb1-hmb-swn@eba.bund.de, Telefon: 040/239080.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Erneuerung Eisenbahnüberführung (EÜ) Amsinckstraße“ in Hamburg, Bahn-km 2,089 der Strecke 1245 Hamburg-Rothenburgsort – Hamburg Hbf, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Änderungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der

festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen:

- Verschiebung der Baustelleinrichtungs- und Vormontagefläche für die Montage der neuen Stahlüberbauten einschließlich der Inanspruchnahme von Flächen Dritter;
- Bewertung der Umweltauswirkungen resultierend aus der Verschiebung der Vormontagefläche einschließlich der Erteilung von Schutzauflagen, Neufassung des Landschaftspflegerischen Begleitplans;
- Bewertung der Auswirkungen aus Baulärm und Erschütterungen auf die zwischenzeitlich erfolgten Bebauungen der gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 06.03.2006 planfestgestellten Vormontagefläche einschließlich der Erteilung von Schutzauflagen;
- Bewertung der vom Vorhaben ausgehenden Konflikte für den Stadtverkehr in Hamburg sowie für weitere Rechte und Belange Dritter, Erteilung von Schutzauflagen.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: Eingriffe in Natur und Landschaft insbesondere durch Baumfällungen auf der Amsinckstraße, kompensierende landschaftspflegerische Maßnahmen, vorübergehende Grundstücksinanspruchnahmen, bauzeitliche Immissionen, insbesondere Lärm und Erschütterungen, temporäre Einschränkungen vorwiegend für den Straßenverkehr im Bereich der EÜ-Baustelle.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen im Wesentlichen den Immissionsschutz, den Bauablauf, den Naturschutz, den Denkmalschutz, die Belange von Leitungsträgern, das Abfallrecht und die bauzeitlichen Auswirkungen auf den Verkehr.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Klage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hamburg/Schwerin
Hamburg, 16.09.2025